

2490 029

B
-33

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: PatG § 1

Rechtssatz: Ein Wett- oder Wahlschein, der durch Linien und Schriftzeichen für die Vornahme von Eintragungen aufgeteilt ist, ist dem Patentschutz nicht zugänglich.

Stichwort: Wettschein

Aktenzeichen: I ZR 160/57

Beschl. des BGH v. 21. März 1958

Deutsches Patentamt

I ZR 160/57

B e s c h l u ß

In der Patentnichtigkeitssache

1. der Frau Cornelia F. [REDACTED] geb. Sch. [REDACTED],
2. des Edmund F. [REDACTED],

beide in St. [REDACTED]-M. [REDACTED], Ma. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Berufungskläger,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern,

Klägerin und Berufungsbeklagte,

vertreten durch:

Rechtsanwalt [REDACTED]. [REDACTED] [REDACTED] -

wird den Beklagten das nachgesuchte Armenrecht verweigert.

G r ü n d e :

Die Antragsteller sind eingetragene Inhaber des auf Grund des Ersten Überleitungsgesetzes vom 8. Juli 1949 (WiGB1 S. 175) erteilten Patents Nr. 850 687, das seit dem 14. Januar 1950 läuft.

Die Patentansprüche lauten:

1. Wahl- oder Wettschein für Wettbewerbe aller Art, insbesondere für ein Totowerbungsverfahren, dadurch gekennzeichnet, daß der Wettschein aus einem Hauptabschnitt (A) und einem oder mehreren Nebenabschnitten (B, C)

- 2 -

mit einem auf jedem Abschnitt den Titel und die Spalten bezeichnenden Kopfstück besteht, wobei im Hauptabschnitt (A) eine in zwei Gruppen (7, 8) geteilte Spalte (1) mit für die Wahl oder den Wettbewerb bestimmten Waren, Gegenständen, Namen oder sonstigen Bezeichnungen verschiedener Art und in allen Abschnitten (A, B, C) ein- oder zweireihige Tipspalten (4, 5, 6) mit dazugehörigen Nummernspalten (9) sowie je eine Spalte (2, 3) für die Einzelwahl angeordnet sind.

2. Wahl- oder Wettscheine nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß sowohl der Hauptabschnitt (A), als auch die Nebenabschnitte (B, C) mit je einer Spalte (10) für das Punktergebnis und einer Spalte (11) für das richtige Tipergebnis ausgeführt sind, wobei die Spalte (10) für das Punktergebnis auch aus mehreren Reihen bestehen kann.
3. Wahl- oder Wettschein nach Anspruch 1 und 2, dadurch gekennzeichnet, daß sowohl im Hauptabschnitt (A), als auch in den Nebenabschnitten (B, C) statt nur einer auch zwei oder mehrere Spalten (2, 3) für die Einzelwahl vorgesehen werden, wodurch für jede Tipreihe ein anderes Ergebnis erzielt werden kann.

Die Klägerin hat beantragt, das Patent für nichtig zu erklären, weil es keine technische Erfindung zum Gegenstande habe.

Die Antragsteller haben dem Antrage widersprochen.

Der 1. Nichtigkeitssenat des Deutschen Patentamts hat das Patent antragsgemäß für nichtig erklärt.

Gegen diese Entscheidung haben die Antragsteller



Berufung eingelegt. Sie bitten, ihnen für die Durchführung des Berufungsverfahrens das Armenrecht zu bewilligen.

Diesem Antrage kann nicht entsprochen werden. Die Antragsteller haben zwar ihre Bedürftigkeit nachgewiesen, ihre Berufung bietet jedoch keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 46 d PatG).

Die Patentschrift des Streitpatents beschreibt einen Wahl- oder Wettschein, der aus einem Hauptabschnitt und einem oder mehreren Nebenabschnitten besteht. Jeder Abschnitt enthält nach dem Hauptanspruch den Titel, mehrere Spalten und ein die Spalten bezeichnendes Kopfstück. Der Hauptabschnitt weist eine Nummernspalte für die laufende Nummer, eine in zwei Gruppen geteilte Spalte zur Aufnahme der für die Wahl oder Wette bestimmten Gegenstände, Namen oder sonstigen Bezeichnungen, eine ein- oder zweireihige Tipspalte und eine Spalte für die Einzelwahl auf. Auf den Nebenabschnitten sind eine Nummernspalte, eine Spalte für die Einzelwahl und eine ein- oder zweireihige Tipspalte angeordnet. Jeder Abschnitt kann darüber hinaus noch mit einer ein- oder mehrreihigen Spalte für ein Punktergebnis und einer Spalte für das richtige Tipergebnis versehen sein (Patentanspruch 2). Schließlich können sowohl auf dem Hauptabschnitt wie auch auf den Nebenabschnitten statt einer auch zwei oder mehrere Spalten für die Einzelwahl angebracht werden (Patentanspruch 3).

Das Streitpatent betrifft danach, wie die Antragsteller mit Recht hervorheben, einen Wahl- oder Wettschein bestimmter Ausgestaltung und nicht das in der Be-

schreibung geschilderte Totowerbeverfahren, für das der Schutz nach den Erteilungsakten zunächst nachgesucht worden war. Die Klägerin wendet sich mit der Nichtigkeitsklage aber entgegen der Auffassung der Antragsteller auch nicht gegen die Patentfähigkeit des Totowerbeverfahrens, das nicht Gegenstand des Streitpatents ist. Sie stützt ihre Klage entgegen der Ansicht der Antragsteller auch nicht auf Mängel des Erteilungsverfahrens. Sie macht vielmehr geltend, der unter Schutz gestellte Wett- oder Wahlschein sei nach § 1 PatG nicht patentfähig, weil er keine technische Erfindung darstelle. Darin liegt ein nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 PatG zulässiger Klagegrund für die Nichtigkeitsklage. Auch der Nichtigkeitssenat des Patentamts hat entgegen der Meinung der Antragsteller nicht untersucht, ob das in der Patentbeschreibung erwähnte Totowerbeverfahren schutzfähig ist. Er hat vielmehr geprüft, ob der in den Ansprüchen gekennzeichnete Wahl- oder Wettschein, in dem er nach der Begründung der angefochtenen Entscheidung allein den Gegenstand des Streitpatents geschildert hat, unter Patentschutz gestellt werden durfte. Das hat der Nichtigkeitssenat verneint. Dem ist entgegen den Angriffen der Antragsteller im Ergebnis beizutreten.

Patente können nach § 1 PatG nur für neue Erfindungen erteilt werden, die eine gewerbliche Verwertung gestatten. Unter einer Erfindung ist dabei nach der Entstehungsgeschichte und dem Sinn und Zweck des Patentgesetzes nur eine angewandte Erkenntnis auf technischem Gebiet zu verstehen, also eine Anweisung, mit bestimmten technischen Mitteln zur Lösung einer technischen Aufgabe ein technisches Ergebnis zu erzielen. (RG BlfPatZ 1906, 42, 44, 1931, 293; 1933, 80 = GRUR 1933, 289; RG BlfPatZ 1914, 257; 1921, 187; DPA BlfPatZ 1954, 227, 228; 1954, 367, 368; 1955, 150, 151;

Lindenmaier, Patentgesetz, Anm. 2, 3 zu § 1 mit weiteren Hinweisen). Diese Voraussetzung ist bei dem Streitpatent nicht erfüllt.

Das Streitpatent gibt, wie der Nichtigkeitssenat zutreffend darlegt, die Lehre, einen Wett- oder Wahlschein, also ein Stück Papier, in bestimmter Weise für die Vornahme von Eintragungen aufzuteilen. Die Aufteilung geschieht durch die Anordnung von Linien und Schriftzeichen. In der durch die räumliche Anordnung der Linien und Schriftzeichen bewirkten Aufgliederung des Scheins liegt nach der Patentschrift allein das Neue und Eigenartige der von der Erfinderin gewonnenen Erkenntnis. Die Art und Weise der Anbringung der Linien und Schriftzeichen ist nicht Gegenstand des Patents. Das Streitpatent schließt insoweit alle dem Fachmann zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten ein. Es kann deshalb auf sich beruhen, ob der Schein das Ergebnis eines technischen Herstellungsvorganges ist, wie der Nichtigkeitssenat annimmt; denn das Streitpatent bezieht sich nicht hierauf. Entscheidend ist vielmehr allein, ob in der in den Patentansprüchen bezeichneten Aufteilung des Scheins eine technische Erfindung erblickt werden kann.

Bei der Beurteilung dieser Frage geht der Nichtigkeitssenat davon aus, ein Stück Papier könne zwar vermöge seiner stofflichen Eigenschaften oder infolge einer physikalischen Behandlung seiner Oberfläche, wie Falten oder Perforieren, dem Patentschutz zugänglich sein. Die bloße Beschriftung, Bemalung oder Einteilung seiner Oberfläche könne dagegen allenfalls Gegenstand des Geschmacksmusterschutzes oder des literarischen oder künstlerischen Urheberrechts

sein, sie könne aber nicht durch ein Patent geschützt werden. Es kann im vorliegenden Verfahren dahingestellt bleiben, ob der Auffassung des Nichtigkeitssenats in dieser Allgemeinheit beigetreten werden kann, oder ob, wie vom Patentamt vereinzelt anerkannt worden ist (RPA BlfPMZ 1921, 187 - Grundrißlösung für Gebäude -; BlfPMZ 1935, 124 - Einstellskalen für Rundfunkempfänger -; Präs. DPA BlfPMZ 1951, 162 - Tabelle zur Eintragung von Temperaturschwankungen im Overialzyklus - mit abl. Stellungnahme von Tetzner NJW 1951, 625; DPA BlfPMZ 1951, 98, 99 - Fertigungskarte - überholt durch DPA BlfPMZ 1955, 150, 151), Fälle denkbar sind, in denen einer lediglich mit Linien und Schriftzeichen versehenen Unterlage die Eigenschaft einer technischen Erfindung zugesprochen werden kann. Denn soweit dies in Einzelfällen bejaht worden ist, ist jedenfalls stets verlangt worden, daß durch die Art der Beschriftung und Einteilung der Oberfläche eine technische Wirkung erzielt wird (vgl. RG BlfPMZ 1931, 293). Daran fehlt es aber im vorliegenden Falle.

Nach der Einleitung der Beschreibung wird durch die bezeichnete Einteilung und Anordnung des Wett- oder Wahlscheins erreicht, daß er die Ausführung einer Wahl oder Wette gestattet, bei der das Ergebnis nicht von einem bestimmten Ereignis - etwa dem Ausgang eines sportlichen Wettkampfes -, sondern von der Wahl der Teilnehmer abhängt. Durch den vorgeschlagenen Wett- oder Wahlschein werden danach also die Möglichkeiten zur Durchführung von Wahlen und Wettbewerben erweitert. Es wird derartigen Veranstaltungen ferner ein weiteres Anwendungsfeld erschlossen. Der durch den Wett- oder Wahlschein erzielte Erfolg liegt danach auf wirtschaftlichem oder organisatorischem, aber nicht auf

technischem Gebiet (vgl. RG MuW 1940, 189, 190). Er ist auch nicht die Folge der Benutzung von Kräften oder Stoffen der belebten oder unbelebten Natur (vgl. Lindenmaier GRUR 1953, 15), sondern ^{lediglich} der Ausfluß einer geistigen Erkenntnis.

Die Antragsteller machen nun allerdings geltend, der mit dem Wett- oder Wahlschein verfolgte Zweck komme infolge des Ganges des Erteilungsverfahrens in der Beschreibung nicht zutreffend zum Ausdruck. Der Wahl- oder Wettschein könne zwar für das in der Beschreibung erwähnte Toto-Werbsverfahren verwendet werden. Er sei jedoch von der Art der Wahl oder des Wettbewerbs ganz unabhängig. Es kann dahingestellt bleiben, ob dieser Einwand der Antragsteller begründet ist. Denn auch wenn zu ihren Gunsten unterstellt wird, daß der Wahl- oder Wettschein für die bekannten Arten der Wahl- oder Wettverfahren brauchbar sei und deren Durchführung erleichtere, so kann das an der Beurteilung der Patentfähigkeit des vorgeschlagenen Wett- oder Wahlscheins nichts ändern. Von einer technischen Wirkung des Scheins könnte auch in diesem Falle nicht gesprochen werden. Denn die Erleichterung der Durchführung der Wette oder Wahl würde nicht durch menschliche Einwirkung auf die Kräfte der Natur erreicht. Sie wäre vielmehr die Folge der zweckmäßigen Anordnung und Aufgliederung des Scheins, also das Ergebnis einer geistigen Ordnungstätigkeit. Die Verhältnisse liegen insoweit nicht anders als bei der Verbindung einer Postpaketkarte mit einem Versicherungsschein (RG BlfPMZ 1923, 106), einer Linierungsanordnung zur Buchführung (RPA GRUR 1934, 1283), der Aufstellung einer Kontentabelle (Präs. DPA BlfPMZ 1952, 437), einer Preisliste (DPA BlfPMZ 1954, 227, 228) oder einem Formularkontrollbuch (DPA BlfPMZ 1955, 150, 151).

Der Entwurf des Wett- oder Wahlscheins mag somit eine geistige Leistung darstellen. Da durch den Schein jedoch keine technische Wirkung erzielt, sondern nur eine Anweisung an den menschlichen Geist gegeben wird, kann er nicht als technische Schöpfung gewertet werden. Da das Streitpatent hiernach keine technische Erfindung zum Gegenstande hat, ist es durch die angefochtene Entscheidung mit Recht für nichtig erklärt worden. Den Antragstellern konnte demzufolge das nachgesuchte Armenrecht nicht bewilligt werden.

Für den Fall, daß die Antragsteller das Berufungsverfahren gleichwohl durchführen wollen, wird wegen des Ablaufs der Frist für die Einzahlung der Berufungsgebühr auf § 46 f PatG hingewiesen.

Karlsruhe, den 21. März 1958

Der Bundesgerichtshof

Erster Zivilsenat

Wilde

Bock

Bundesrichter Dr. Weiß
ist infolge Urlaubsabwesenheit an der Unterschriftsleistung verhindert

Wilde

Spreng

Löscher